

LAZ-Vermietung

Mietobjekt:

Leichtathletiksportanlage „Leichtathletikzentrum-Wien“ (LAZ-Wien) des Wiener Leichtathletikverbandes, Meiereistraße 18, 1020 Wien.

Anlagenvermieter:

Wiener Leichtathletik-Verband (WLV), Meiereistraße 18, 1020 Wien.

Art der Veranstaltung:

- Leichtathletikveranstaltung nach IAAF-Regeln,
 - Name des Wettkampfleiters:.....
- Leichtathletikveranstaltung neben dem Regelbetrieb
- Schulveranstaltung Schule:.....
 - Schulverantwortlicher:.....
- Leichtathletik ähnliche Veranstaltungen (bitte genaue Beschreibung):

- Andere Veranstaltung (bitte genaue Beschreibung):

Mietdauer:.....

Anlagenmieter:

Organisation	
Anschrift	
Name	
E-Mail	
Telefon	

Rechnungsanschrift (falls abweichend zum Anlagenmieter)

Organisation:.....

Anschrift:.....

Verpflichtende Bestimmungen:

*Jede Veranstaltung beginnt mit dem Aufbau und endet, wenn die Anlage gesäubert und für den Trainingsbetrieb bereit, zur Verfügung steht. In Ausnahmefällen können Gegenstände auch vor Veranstaltungsbeginn an vorgeschriebenen Orten angeliefert werden.

*Für die Sammlung von Müll und dessen Entsorgung ist der Mieter verantwortlich. Reinigungs- und Müllentsorgungsunterstützung sind exklusive zu bezahlen.

*Die Mietung des LAZ-Wiens ist ausschließlich für Sportveranstaltungen zugelassen, eine dem Widmungszweck widersprechenden Benutzung ist nicht gestattet.

*Mietgegenstand ist das Gelände des LAZ-Wiens (Meiereistraße 18) samt Sportanlagen soweit der ordnungskonforme Gebrauch dieser garantiert werden kann. Die Hammer- und Diskuswurfanlagen, die beiden Stabhochsprunganlagen und Hochsprunganlagen dürfen nur bei reinen Leichtathletikveranstaltungen verwendet werden. Widrigenfalls sind diese Bereiche aus Sicherheitsgründen abzusperren.

*Für Anschlüsse an Energie und Wasser ist der Anlagenkoordinator zu kontaktieren.

*Sämtliche Markierungen und Installierungen auf dem Innenfeld und auf der Laufbahn bedürfen der Genehmigung des Anlagenkoordinators.

*Die Zufahrt von Fahrzeugen ist gesondert zu regeln.

*Veranstaltungen dürfen nur innerhalb des LAZ-Geländes durchgeführt werden, Grenzen zu anderen Liegenschaften der Nachbarvereine sind zu beachten.

*Die gesamte Anlage ist in dem Zustand der Übernahme zu hinterlassen.

*Der WLV haftet weder für Schäden an Personen oder Sachen, die durch die Platzmietung verursacht wurden. Allgemein haftet der Platzmieter für alle widrigen Folgen der Anlagenmietung/ Veranstaltung.

*Bei Vertragsrücktritt haftet der Mieter für alle Schäden, die dem WLV durch die Absage entstanden sind. Für kurzfristige Absagen bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der vereinbarten Platzmiete zu leisten.

*Ein Aufwandersatz bzw. Investitionskostenersatz wird dem Mieter vom Vermieter nur geleistet, soweit die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des §§ 1097 iVm 1036 ABGB dies dem Grunde und der Höhe nach vorsehen. Ein darüber hinausreichender Aufwandersatz für den Mieter müsste gesondert mit dem Vermieter vereinbart werden.

*Diesem Mietvertrag ist eine Platz- und Hausordnung beigegeben, zu deren Einhaltung sich der Mieter verpflichtet. Diese Platz- und Hausordnung stellt einen Bestandteil des Mietvertrages dar.

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der eigentlichen Bestimmung verfolgt haben.

*Die unten angeführten Beilagen sind integraler Bestandteil der Vereinbarung.

Vermieter:

Vor- und Zuname (Blockschrift):

Wien, am:

.....

Mieter:

Vor- und Zuname (Blockschrift):

Wien, am:

.....

Beilagen:

1. LAZ-Wien Platz- und Hausordnung
2. Gebührenliste
3. Anlagenplan (Begrenzungen Teilpachtfläche)